



Brüssel, den 16. September 2025  
(OR. en)

12883/25

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0277 (NLE)**

---

---

**POLCOM 239  
SERVICES 59  
FDI 51  
COLAC 147**

**VORSCHLAG**

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Eingangsdatum: | 15. September 2025                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2025) 489 final                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Betr.:         | Vorschlag für einen<br>BESCHLUSS DES RATES<br>über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile eingesetzten Handelsrat hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Handelsrates und der Geschäftsordnung des Handelsausschusses zu vertreten ist |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 489 final.

Anl.: COM(2025) 489 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 15.9.2025  
COM(2025) 489 final

2025/0277 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile eingesetzten Handelsrat hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Handelsrates und der Geschäftsordnung des Handelsausschusses zu vertreten ist**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit Artikel 33.1 Absatz 1 des Interims-Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Handelsrat im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über die Geschäftsordnung des Handelsrates und die Geschäftsordnung des mit dem Abkommen eingesetzten Handelsausschusses zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile**

Mit dem Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile soll der Geltungsbereich des derzeitigen bilateralen Handelsrahmens erweitert und an die neuen globalen politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen, die neuen Gegebenheiten der Partnerschaft zwischen der EU und Chile und die ehrgeizigen Ziele der kürzlich abgeschlossenen Handelsabkommen und Verhandlungen zwischen der EU und Chile angepasst werden. Das Abkommen trat am 1. Februar 2025 in Kraft.

#### **2.2. Handelsrat**

Der nach Artikel 33.1 Absatz 1 des Abkommens eingesetzte Handelsrat überwacht die Verwirklichung der Ziele des Abkommens und beaufsichtigt dessen Durchführung. Er setzt sich aus den für Handels- und Investitionsfragen zuständigen Vertretern der Vertragsparteien zusammen.

#### **2.3. Die vom Handelsrat vorgesehenen Rechtsakte**

In seiner ersten Sitzung am [Datum] soll der Handelsrat einen Beschluss zur Festlegung seiner Geschäftsordnung und einen Beschluss zur Festlegung der Geschäftsordnung des nach Artikel 33.2 Absatz 1 des Abkommens eingesetzten Handelsausschusses (im Folgenden „vorgesehene Rechtsakte“) annehmen.

Die vorgesehenen Rechtsakte werden für die Vertragsparteien nach Artikel 33.1 Absatz 5 des Abkommens bindend, der Folgendes vorsieht: „Der Handelsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und nimmt die Geschäftsordnung des Handelsausschusses in seiner ersten Sitzung an.“

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Mit dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird der Standpunkt festgelegt, der im Namen der Union im Handelsrat im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Handelsrates und der Geschäftsordnung des Handelsausschusses zu vertreten ist.

In den Geschäftsordnungen soll festgelegt werden, wie die beiden Gremien ihre Aufgaben wahrnehmen und Beschlüsse fassen.

Die Geschäftsordnungen sind von wesentlicher Bedeutung, um den institutionellen Rahmen des Abkommens zu vervollständigen und sein ordnungsgemäßes Funktionieren zu gewährleisten.

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

#### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Rechtsakte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>1</sup>. Schließlich umfasst der Begriff „rechtswirksame Akte“ auch Rechtsakte mit Organisationscharakter, die Einfluss auf die Art und Weise haben, wie Entscheidungen innerhalb des Gremiums getroffen werden, z. B. wenn ein Gremium mit Entscheidungsbefugnissen seine Geschäftsordnung annimmt oder ändert.

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Handelsrat ist ein Gremium, das durch das Abkommen eingesetzt wurde.

Bei den Rechtsakten, die der Handelsrat annehmen soll, handelt es sich um rechtswirksame Akte. Die vorgesehenen Rechtsakte werden gemäß Artikel 33.1 Absatz 5 des Abkommens völkerrechtlich bindend sein und können sich maßgeblich auf die Art und Weise auswirken, wie in den betreffenden Gremien Beschlüsse gefasst werden.

Der institutionelle Rahmen des Abkommens wird durch die vorgesehenen Rechtsakte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

#### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

---

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

#### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile eingesetzten Handelsrat hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Handelsrates und der Geschäftsordnung des Handelsausschusses zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2024/3016 des Rates vom 18. März 2024<sup>2</sup> geschlossen und trat am 1. Februar 2025 in Kraft.
- (2) Der Handelsrat wird gemäß Artikel 33.1 Absatz 1 des Abkommens eingesetzt.
- (3) Nach Artikel 33.1 Absatz 5 des Abkommens gibt sich der Handelsrat eine Geschäftsordnung und nimmt die Geschäftsordnung des Handelsausschusses an.
- (4) Der Handelsrat soll in seiner Sitzung am [Datum] einen Beschluss über seine Geschäftsordnung annehmen.
- (5) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Handelsrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss für die Union bindend sein wird.
- (6) Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte auf dem Entwurf des Beschlusses des Handelsrates beruhen, der diesem Beschluss beigelegt ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in der ersten Sitzung des mit dem Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile eingesetzten Handelsrates in Bezug auf die Geschäftsordnung des Handelsrates zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Handelsrates, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

### *Artikel 2*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in der ersten Sitzung des mit dem Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile eingesetzten

---

<sup>2</sup> ABl. L, 2024/2953, 20.12.2024.

Handelsrates in Bezug auf die Geschäftsordnung des Handelsausschusses zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Handelsrates, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*